

Bgld.LR

Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR: 0017001

Sachbearbeiterin
Mag. Agnes Muthsam
Tel: (01) 711 00 DW 644876
agnes.muthsam@bmgf.gv.at

GZ: BMASGK-75340/0009-IX/B/16a/2018

Wien, 04.06.2018

Biologische Produktion; Gewährung von Auslauf und nationale Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung (II); Runderlass

R u n d e r l a s s:

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz teilt in Bezug auf Auslaufmanagement für Geflügel Folgendes mit:

Der Erlass vom 21.12.2017, BMG-75340/0033-II/B/6a/2017, „Gewährung von Auslauf und nationale Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung“, wird betreffend Punkt 2., Auslaufmanagement für Hühner, auf Geflügel ausgedehnt und daher wie folgt geändert:

Punkt 2. lautet nunmehr:

„2) Auslaufmanagement für Geflügel

Um den eingangs erwähnten verbindlichen Anforderungen an Auslauf im Freigelände nachzukommen, gelten in Bezug auf Geflügel folgende Anforderungen an und Kriterien für das Auslaufmanagement:

- Damit das Auslaufgelände durch die Tiere entsprechend angenommen wird und durch die gleichmäßige Nutzung die Vegetations-/Grasnarbe geschont bleibt, müssen den Tieren schutz- und/oder schattenbietende Elemente im Auslauf zur Verfügung gestellt werden.
- Als solche Elemente können schutz- und/oder schattenspendende Pflanzen oder technische Elemente dienen. Die Elemente müssen pro Stalleinheit gleichmäßig über das den Tieren zur Verfügung stehende Auslaufgelände verteilt sein/werden, um die Attraktivität der gesamten Auslauffläche für die Tiere zu gewährleisten.

- Hühnern müssen pro Hektar Auslauffläche mindestens 12 Elemente zur Verfügung gestellt werden. Enten und Puten müssen mindestens drei Elemente, bei Gänsen muss mindestens ein Element im Außenbereich pro Stalleinheit zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Hühnern, Enten, Gänsen und Puten müssen mindestens 1 % der Mindestauslauffläche den Tieren an schutz- und/oder schattenspendenden Elementen zur Verfügung gestellt werden. Bezugsgröße ist hierfür die jeweils strengere Bestimmung der diesbezüglichen Mindestauslauffläche der 1. Tierhaltungsverordnung bzw. der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.
- Technische und pflanzliche Elemente können in Kombination angeboten werden, wenn gleich pflanzlichen Elementen der Vorzug gegeben werden soll.
- Werden technische Elemente genutzt, so wird deren Flächenausmaß anhand der tatsächlichen geometrischen Grundrissfläche bemessen. Die Mindestgrundrissfläche von technischen Elementen muss zumindest 0,5 m² betragen. Bei Gänsen kann die den Tieren zur Verfügung stehende Nettostallfläche als schattengebendes Element angerechnet werden, so den Tieren während der Tageszeit permanent Zugang zur Stallung gewährt wird.
- Unabhängig von seinem tatsächlichen Kronendurchmesser zählt ein Baum für 8 m² schutz- und/oder schattengebendes Element, wenn er einen Mindestkronendurchmesser von 2 m hat (entspricht momentan einem punktförmigen AMA-Landschaftselement).
- Büsche, Hecken und/oder Baumgruppen: Anrechenbar ist die tatsächlich von den Pflanzen eingenommene Fläche. (Zur Bestimmung der Fläche können die Angaben der flächigen Landschaftselemente der AMA genutzt werden). Die Mindestgrundrissfläche von diesen Elementen muss zumindest 0,5 m² betragen.
- Der Unternehmer muss Kontrollorganen jederzeit einen dokumentierten Nachweis über die zur Verfügung stehenden Auslaufflächen, deren zeitlichen Nutzung & über die Natur und Anrechenbarkeit der darauf befindlichen schutz- und/oder schatten bietenden Elemente erbringen können.
- Um die Regelmäßigkeit der Elemente bei der Hühnerhaltung zu gewährleisten, darf der Maximalabstand eines Elements zum nächstgelegenen Element / Stallgebäude / Auslaufflächenrand eine Distanz von 30 m nicht überschreiten (gemessen von Rand zu Rand der jeweiligen Objekte).
- Geltend gemacht können nur jene schutz- und/oder schattengebenden Elemente, die innerhalb des Auslaufs wurzeln bzw. aufgestellt werden.
- Ausläufe für Hühner, die an keinem Punkt weiter als 20 m von den Auslaufklappen des Stallgebäudes entfernt sind, werden von der Regelung ausgenommen.

Bei Einhaltung der oben genannten Anforderungen und Kriterien kann die Auslaufruhezeit bereits 2018 mindestens zwei Wochen betragen. Werden die Anforderungen und Kriterien 2018 nicht eingehalten, gilt für 2018 noch die Dauer von mindestens vier Wochen gemäß Erlass GZ 32.046/42-IX/B/1/01 vom 17.7.2001, „Anhang I B Punkt 8.4.6 Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung“. Jedenfalls sind die Anforderungen spätestens mit 1.1.2019 in Bezug auf Hühner und 1.1.2020 in Bezug auf alle anderen Geflügelarten einzuhalten.“

Beilage/n: Beilagen

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog